

gleichzeitig zur hörenden Kirche, und kann man doch die Teilnahme am Lehren in der Kirche den Laien nicht einfachhin absprechen.

Im letzten Kapitel, das den Repräsentationsgedanken im Zusammenhang der Christologie und der Heilslehre darstellt, findet sich eine ganze Reihe von einseitigen und irreführenden Aussagen, denen hier im einzelnen nicht weiter nachgegangen werden soll. „Erlösung als Cooperatio“ ist zwar ein Gedanke, in den die evangelische Theologie das katholische Verständnis gern kleidet, der aber sehr leicht mißverstanden werden kann. Der Repräsentationsgedanke ist nicht so einfach auf eine Linie mit der Cooperatio zu stellen. Die Bezeichnung der Kirche als „zweite menschliche Natur Christi“ (125), die Bemerkungen, daß die Hierarchie „vor diesem Leibe der Kirche da ist und unabhängig von ihm besteht“ (ebd.), und daß die Amtsträger den „einen von der übrigen Kirche abgesonderten Stand bilden (126), die Behauptung ferner einer „unverrückbaren Grenze zwischen ‚Ecclesia docens‘ und ‚Ecclesia discens‘ (127) oder schließlich die Formulierungen, daß die Hierarchie „allein die Kirche bildet, denn in Form und infolge ihrer Vollmachten ist die Kirche potentiell, auf Verwirklichung hin, mitgesetzt“ (128), und daß sich die Amtsträger im Zentrum der Kirche befinden (137), und noch manche anderen Aussagen des Verf.s sind nicht frei von Verzerrung. Es wäre auch besser gewesen, die nur andeutenden Hinweise auf die Mariologie gerade im Zusammenhang mit der Thematik des Buches zu vermeiden (163 f.). Denn da handelt es sich nicht um eine Parallele zum Amtsverständnis. Es hätte zudem ernst genommen werden müssen, mit welcher Bewußtheit das Zweite Vatikanische Konzil die Anwendung des Begriffes ‚corredemptrix‘ auf Maria vermieden hat.

Die Bedenken, die man gegen die Darlegungen des Autors anmelden muß, beziehen sich demnach vor allem darauf, daß nicht wenige seiner Aussagen nicht genügend in ihrem ergänzenden Zusammenhang gesehen werden; es fehlt nicht selten an innerer Verständlichmachung, so daß die Sätze oft zu kategorisch hingestellt werden und für einen nicht sachkennerrischen Leser das eigentlich Gemeinte verschleiert bleibt. Dennoch ist das Buch eine dankenswerte Arbeit, die im ganzen durchaus korrekt wiedergibt, wie katholische Theologie – wenn auch differenzierter als es hier geschieht – das geistliche Amt versteht.

O. Semmelroth, S. J.

Seybold, Michael, *Glaube und Rechtfertigung bei Thomas Stapleton* (Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien, 21). Gr. 8<sup>o</sup> (394 S.) Paderborn 1967, Bonifacius. Ln. 45.– DM.

Während der letzten Jahre zeigt sich offenkundig ein wachsendes Interesse für Leben und Werk des Thomas Stapleton (1535–1598), der als der bedeutendste katholische Kontroverstheologe in England unmittelbar nach der Reformation hervorgetreten ist. Den Anfang machte *M. R. O'Connel*, Thomas Stapleton and the Counterreformation (London 1964), dann folgte *H. Schütz* mit einer thematischen Untersuchung (Wesen und Gegenstand der kirchlichen Lehrautorität nach Thomas Stapleton [Trier 1966]), und nunmehr schließt sich die vorliegende Arbeit (Habilitationsschrift der katholisch-theologischen Fakultät München) an, die das Hauptstück der interkonfessionellen Auseinandersetzung herausgreift, Glaube und Rechtfertigung. Dadurch kommen all die Fragen in das Blickfeld, die damals so leidenschaftlich erörtert wurden und die auch heute noch, obschon in der geläuterten Sicht der ökumenischen Einstellung, zur Debatte stehen. Der historische wie der systematische Standpunkt sollen auf diese Weise geklärt werden.

Zugrunde gelegt ist vor allem das für die aufgeworfene Problematik maßgebende Werk Stapletons „De universa iustificacionis doctrina hodie controversa“ (Paris 1581), aber auch die Parallelstellen aus seinen anderen Schriften (*Antidota Evangelica* und *Apostolica*, *Promptuarium Catholicum* u. a. m.) werden berücksichtigt. Die Arbeit gliedert sich in drei große Abschnitte: I. Der Ausgangspunkt der Lehre von der Rechtfertigung, der gefallene Mensch (53–92); II. Glaube und Rechtfertigung (93–313); III. Der ekklesiologische Aspekt, die kirchliche Vermittlung der Rechtfertigung (314–352). Am eingehendsten ist dabei naturgemäß der zweite Abschnitt, der die folgenden Kapitel umfaßt: Die Rechtfertigung in

sich, Der Glaube in der Vorbereitung auf die Rechtfertigung und in der *iustificatio prima*, Der Glaube in der zweiten Rechtfertigung, Heilsgewißheit und Heilsunsicherheit (mit den Unterabteilungen „Reprobation“, „Prädestination“, „Gnade und Freiheit“, „Sicherheit und Unsicherheit der Sündenvergebung, des Gnadenstandes, der Beharrlichkeit und des endgültigen Heiles“). Immer erhält dabei Stapleton selber das Wort, wie er die Auffassung der Reformatoren wiedergibt und seine eigene Antwort formuliert. Die Textbelege sind äußerst reichhaltig, so daß sich die Anmerkungen oft über die Hälfte einer Seite erstrecken, während die reformatorischen Ansichten meistens nur insoweit dargelegt werden, als Stapleton sie einbezieht. Der ganzen Untersuchung ist eine Einleitung vorausgeschickt (13–52), die der Situation der Kirche in dem England des 16. Jahrhunderts, dem Lebensweg des Autors sowie dessen Anliegen und theologischer Methode gewidmet ist. Den Abschluß des Werkes bilden eine rückblickende Zusammenfassung (353–358) und eine Würdigung (358–367), wozu dann noch eine Zeittafel für Stapleton, ein Quellenverzeichnis (mit der Angabe der von Stapleton selber benutzten protestantischen und katholischen Autoren), die Literaturangaben und ein Personenregister kommen.

Der Vorzug der Darstellung des Verf.s liegt ohne Zweifel in der Exaktheit und Ausführlichkeit. Alles wird so in vielen Einzelheiten in den genetischen Zusammenhang gebracht, wie eben Stapleton selbst die an die Stichworte „Glaube und Rechtfertigung“ geknüpften Probleme gesehen hat, so daß ein objektives Bild entsteht, zumal da auch die kritischen Bemerkungen nicht fehlen, z. B. gegenüber der ungenügenden Antwort auf die stets im Hintergrund befindliche Frage nach dem Verhältnis von Natur und Übernatur (286–298). Das Hauptanliegen Stapletons sieht S. durchaus richtig darin, „daß die notwendige Allwirksamkeit Gottes nicht im Sinne einer Alleinwirksamkeit verstanden werden dürfte“ (356), oder wie der Autor selber gesagt hat: *Hic enim est divinae providentiae ordo, ut mediantibus aliis ad summa tendamus* (367). Für die angewandte Methode ist entscheidend, daß Stapleton auf die von den Reformatoren und deren Nachfolgern *philosophisch* gestellten Fragen mit dem Konzil von Trient eine ebenso philosophisch formulierte Antwort zu geben und den Nachweis zu erbringen versucht, daß nur mit einer solchen Antwort den sachlichen Aussagen der Hl. Schrift Genüge geschieht, wobei freilich die enge Bindung des Kontroverstheologen an die Schulsprache dem Gespräch unter den Konfessionen wenig förderlich gewesen sein dürfte.

Andererseits hat die an und für sich anerkennenswerte Gründlichkeit des Verf.s auch einige Nachteile im Gefolge. Manche nicht gerade interessante und zudem wohl weniger wichtige Fragen werden ähnlich eingehend besprochen wie die andern, auf die es ankommt, und diese geraten, mindestens für den nicht allzu aufmerksamen Leser, in Gefahr, daß sie an Bedeutsamkeit verlieren. So stellt z. B. das Kapitel Stapletons über die Christusbezogenheit unserer Gerechtigkeit eine für die damalige Zeit ausgezeichnete Leistung dar (95–115), aber innerhalb der vorausgehenden und nachfolgenden Ausführungen des Verf.s treten die Werte, die er gewiß nicht ableugnet (vgl. auch in der „Zusammenfassung“ S. 354), kaum plastisch genug hervor. Sicher wäre auch der Wegfall von Paralleltexten der Konzentration des Stoffes und der zu erwartenden Gesamtwirkung zweckdienlich gewesen. Der Verf. entschuldigt sich selber deswegen, indem er im Vorwort erklärt: „Die Wege, die zu den einzelnen Ergebnissen führen, bleiben deutlich sichtbar. Allerdings ließ sich dadurch eine gewisse Breite der Darstellung nicht leicht vermeiden. Manche Partien könnten (bei anderem Vorgehen) gerafft werden. Um aber den relativ unbekanntem Theologen Thomas Stapleton möglichst selbst zu Wort kommen zu lassen, glaubte ich diesen Nachteil in Kauf nehmen zu dürfen“ (11).

Schließlich könnte der Kritiker noch die eine oder die andere Frage stellen, größtenteils theologiegeschichtlicher Art, die S. nicht hinreichend sieht oder nicht hinreichend beantwortet, trotz seiner sonstigen Ausführlichkeit. Auffallend ist z. B., daß Stapleton den Kontroverstheologen zu Löwen und Rom, Robert Bellarmin, nirgends erwähnt; allerdings konnte Stapleton bei der Abfassung seines Hauptwerkes „*De iustificatione*“ noch nicht auf die Druckausgabe von dessen Kontroversen zurückgreifen, aber wie ist es da mit den Spätschriften des

englischen Kontroverstheologen bestellt? Der Verf. macht von sich aus das Zugeständnis: „Ein umfassendes Urteil über die Rechtfertigungslehre des Thomas Stapleton würde auch eine detaillierte Untersuchung über seinen Standort innerhalb seiner katholischen Zeitgenossen und Kollegen voraussetzen. Insbesondere wäre das Verhältnis Baius–Stapleton noch näher zu untersuchen“ (366), und kann außerdem auf seine eigene Arbeit verweisen: „Zur theologischen Anthropologie bei Michael Baius und Thomas Stapleton“ (in: Wahrheit und Verkündigung, Michael Schmaus zum 70. Geburtstag [Paderborn 1967] 799–818). Wenn endlich zu dem durch Stapleton behaupteten Ausschluß des Häretikers aus der Kirche vom Verf. erklärt wird: „Stapleton spricht natürlich nicht von einem Häretiker oder Schismatiker ‚bona fide‘“ (346, Anm. 181), so möchte man einwenden: Ist das so „natürlich“ für die Theologie des 16. Jahrhunderts?, und: Hat Stapleton wirklich diese Unterscheidung schon gekannt und im ekklesiologischen Bereich auch angewandt?

So stehen sich in dem vorliegenden Werk Vorteile und Nachteile einander gegenüber. Aber bei umsichtiger Benutzung, wenn die entscheidenden Texte herausgestellt und kleine Ergänzungen angebracht werden, gelangen die letzteren weniger zur Auswirkung, da die ersteren bedeutend überwiegen.

J. Beumer, S. J.

Sudbrack, Josef, *Zur geistlichen Theologie des Johannes von Kastl*. Teil I: Darstellung. – Teil II: *Texte und Untersuchungen* (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, 27, 1–2). Gr. 8° (XXXIV/467 u. VI/266 S.) Münster/Westf. 1966, Aschendorff. Zus. 98.– DM.

Über Johannes von Kastl und sein schriftstellerisches Wirken besitzen wir nur spärliche Nachrichten. Als Anhaltspunkte können etwa die Jahre 1400 und 1410 für die ungefähre Abfassungszeit einiger seiner Werke gelten. Unter seinen Schriften ist als Hauptwerk der umfangreiche Kommentar zur Benediktinerregel anzusehen. Durch die Kontroverse zwischen M. Grabmann und E. Raitz von Frentz wurde das Interesse wieder auf ein Büchlein gelenkt, das sich jahrhundertlang großer Beliebtheit erfreute. Unter dem Namen Alberts des Großen war es mit dem Titel ‚De adhaerendo deo‘ weit verbreitet, ‚De fine religiosae perfectionis‘ lautete sein neuer Titel. Auch S. kann nicht mit völliger Sicherheit (I 36) alle Fragen klären, die mit diesem Werk, seiner Entstehung, seinen verschiedenen Redaktionen verbunden sind. Und das gilt fast ebenso für andere „Kleinere Schriften“ des Mönches von Kastl, die in den Handschriften oft nur wenige Spalten oder Zeilen füllen. Zu diesen zählen, unter neuer Namensgebung, die z. T. abweichend von der handschriftlichen Überlieferung mehr dem Inhalt entsprechen: ‚De lumine creato‘, ‚De lumine increato‘, ‚De contemplatione‘, ‚Notulae‘, ‚Ars moriendi‘, ‚Ars praedicandi‘, ‚Formulae vitae religiosae‘. Im Textband veröffentlicht S.: ‚De lumine creato‘ (II 11–67), ‚De lumine increato‘ (II 68–122), eine Oration: ‚Eya, Jesu Christe‘ (II 123–130), ‚De contemplatione‘ (II 131–136), ‚Notulae‘ (II 137), ‚Ars moriendi‘ (II 138 f.) und ‚Ars praedicandi‘ (II 140). Aus einigen Hinweisen auf die Handschriftenverhältnisse (II 4–7), Quellen- und Abhängigkeitsfragen geht hervor, daß auch hier eine kritische Ausgabe noch nicht möglich ist. Sämtliche Werke des Benediktiners bilden jedenfalls eine Einheit, wenn auch im einzelnen Unterschiede zu machen sind, die sich aus der Anlage oder dem Thema ergeben, immer aber bleibt sich die Arbeitsweise gleich. Zeitlich betrachtet ist die schriftstellerische Tätigkeit des Kastler Priors eng mit der Kastler Reform verbunden, die nach neueren Forschungsergebnissen bereits unter Abt Hermann (1322–1356) begann und unter Abt Georg Kemnater (1399–1434) ihren glanzvollen Höhepunkt erreichte. Wahrscheinlich ist es Johannes, der 1388 an der philosophischen Fakultät zu Prag zur Prüfung als Bakkalar zugelassen wurde (I 78). Breiten Raum nehmen in den Untersuchungen die Inhaltsanalysen der verschiedenen Werke ein. „Monastische Tradition der geistlichen Lesung und akademisches Interesse am geschriebenen Wort“ verbinden sich zu einer Einheit (I 100); Grundlage ist die Beschäftigung mit der Heiligen Schrift (I 106–119). Die Technik der Arbeitsweise bei der Abfassung seiner Schriften, insbesondere die Benutzung der antiken patristischen, scholastischen und monastischen Quellen, kann nur zu dem Schluß